

Zahl: 02/2010

Niederschrift

über die öffentliche Gemeinderatssitzung

Datum: Dienstag, **23.02.2010**, um **19.30 Uhr**

Ort: Sitzungssaal der Stadtgemeinde Mureck

Erschienen sind:

Bürgermeister Josef Galler
Vizebürgermeisterin Waltraud Sudy
Finanzreferent Ernst Walisch

Österreichische Volkspartei

Mag. Karl Kohlberger
Ing. Margarete Edelsbrunner
Robert Riedl
Thomas Neuhold
Gerald Radl

Sozialdemokratische Partei Österreichs

Walter Kozel
Daniela Derwaritsch
Adolf Lackner

Die Grünen – Die Grüne Alternative

Mag. Maria Elisabeth Breuss
Brigitte Tischler

Entschuldigt war:

Prof. Mag. Walter Rehorska
Martin Pock

Protokoll:

Stadttamtsdirektor Gernot Schutz (Band 46, Spur 4)

Zuhörer:

Hermine Schuldes

Tagesordnung

TOP:	GZ:	Gegenstand:
I.	004-1	Fragestunde gem. § 54/(4) Stmk. Gemeindeordnung
II.	004-1	Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2010, Zahl 01/2010; Genehmigung
1.	004-1	Berichte aus den Ausschüssen
2.	004-1	Berichte aus den Ausschüssen
3.	031-2	Änderung 3.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 3.01) und Änderung 3.06 des Flächenwidmungsplanes (FWP 3.06) "Photovoltaik- Bürgeranlage", a) Behandlung von Stellungnahmen und Einwendungen b) Endbeschluss zur ÖEK 3.01-Änderung c) Endbeschluss zur FWP 3.06-Änderung
4.	878	SFZA der Stadt Mureck GmbH; Bilanz 2008
5.	852	Saubermacher Dienstleistungs AG; Entsorgungsverträge
6.	011-9	Personalangelegenheiten *)
7.	853	Wohnungsvergaben *)
8.		Allfälliges

*) = nicht öffentliche bzw. vertrauliche Tagesordnungspunkte

Durchführung

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und den Zuhörer, stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

I. Fragestunde gemäß § 54 (4) Stmk. Gemeindeordnung

Es sind keine Fragen zur Beantwortung offen bzw. werden keine Anfragen gestellt.

II.

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 20.01.2010, Zl.: 01/2010; Genehmigung

Den Gemeinderatsmitgliedern ist ein Entwurf des Protokolls zugegangen. Da keine Änderungswünsche vorgebracht werden, **stellt der Bürgermeister den Antrag**, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom **20.01.2010, Zl. 01/2010**, in vorliegender Form zu genehmigen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

2. Berichte aus den Ausschüssen

GR Ing. Edelsbrunner bringt vor, dass sich der SFZA-Ausschuss betreffend die Bademeisterausschreibung auf Herrn Fritz Suppan aus Wittmannsdorf geeinigt hat und dieser als Saisonbeschäftigter angestellt werden wird.

Bürgermeister Galler bringt vor, dass sich der Landtag mit der Petition der Neuregelung zur Finanzierung des Sozialhilfeverbandes befasst hat und mitgeteilt wurde, dass eine Kommission eingesetzt wird, in der auch Vertreter des Städte- und Gemeindebundes entsendet werden, welche die Problematik behandeln sollen, um Lösungsvorschläge zu finden. Darüber hinaus wurde von der Stmk. Landesregierung die Einsetzung eines Sozialbeirates beschlossen, der sich aus Vertretern des Städte- und Gemeindebundes, der Landesregierung und des Landtages zusammensetzt.

3. Änderung 3.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 3.01) und Änderung 3.06 des Flächenwidmungsplanes (FWP 3.06) "Photovoltaik-Bürgeranlage"

a) Behandlung von Stellungnahmen und Einwendungen

b) Endbeschluss zur ÖEK 3.01-Änderung

c) Endbeschluss zur FWP 3.06-Änderung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck hat in seiner öffentlichen Sitzung vom **23.11.2009** gemäß § 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1, 3 und 7 sowie gemäß § 29/3, § 30/1 sowie § 30/3 und § 31/1 des Steiermärk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. der Novelle 2008 (LGBl-Nr. 89/2008 = „ROG“) **b e s c h l o s s e n**, in **Abänderung der bisherigen bzw. rechtswirksamen Fassungen 3.0 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. 3.05 des Flächenwidmungsplanes** der Stadtgemeinde Mureck die **ÄNDERUNGSENTWÜRFE ZUM ÖEK 3.01 und zum FWP 3.06 „Photovoltaik-Bürgeranlage“ zur allgemeinen Einsicht vom 11.12.2009 bis zum 05.02.2010 im Stadtgemeindeamt Mureck während der Amtsstunden aufzulegen**, und zwar mit der Maßgabe, dass innerhalb dieser Kundmachungs- und Auflagefrist gemäß § 29 Abs. 3 ROG **jedes Gemeindemitglied sowie jede physische und juristische Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, schriftliche und begründete Einwendungen zu diesen Änderungsentwürfen beim Stadtgemeindeamt Mureck einbringen kann**. Darüber hinaus wurden Ausfertigungen dieser Kundmachung als Verlautbarung gemäß § 29 Abs. 1 ROG den dort genannten öffentlichen Dienststellen und Körperschaften als schriftliche Benachrichtigung über die Auflage der Änderungsentwürfe übermittelt.

Der gesamte Änderungsinhalt sowie die Änderungsgrundlagen und -voraussetzungen, die beabsichtigte Nutzung und die geltenden Beurteilungsgrundlagen des ÖEK 3.0 sind ebenso wie die überörtlich-regionalen Beurteilungsgrundlagen und insbesondere die Umwelterheblichkeitsprüfung in Bericht und Antrag an den Gemeinderat vom 23.11.2009 bzw. in der diesbezüglichen Protokollierung enthalten, und zwar im Umfang von Erläuterung ebenso wie von Verordnungsinhalt zu beiden (aufeinander aufbauenden) Änderungsverfahren. **Aus diesem Grunde werden die vorgenannten Grundlagen und Ergebnisse der Beschlussfassung vom 23.11.2009 nachstehend nur mehr als „Zusammenfassende Darstellung“ zu beiden Änderungsverfahren bzw. -entwürfen angeführt:**

Zusammenfassende Darstellung zur ÖEK 3.01- und zur FWP 3.06-Änderung

1. ÖEK- und Flächenwidmungsplan-Vorgaben sowie Änderungsbedarf und -Inhalt:

- a) *Der ÖEK 3.0-Siedlungsleitbildplan I legt im Rahmen der Leitfunktion „Industrie- und Gewerbe“ einen Nebenentwicklungsschwerpunkt „Energie“ samt Freilandsondernutzungsbereichen für einen kleinen nördlichen Teil der Antragsfläche fest, nicht jedoch für den Hauptflächenanteil der geplanten Photovoltaikanlage. Daraus ergibt sich ein Änderungsbedarf/-Inhalt einer Ausweitung dieses Freilandsondernutzungs-Entwicklungsschwerpunktes für den SLB I-Plan.*
- b) *Der ÖEK 3.0-Siedlungsleitbildplan II legt schon bisher bis ca. 60m südlich der Biogasanlage und des Bioheizwerkes einen „Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereich“ als*

Reservefläche fest, die jedoch in 160m Abstand vom Südrand der Antragsfläche am Kerngrabenbach verbleibt und daher den Hauptteil der Änderungsfläche nicht erfasst; daraus ergibt sich ein weiterer **Änderungsbedarf durch großflächige Ausweitung dieses „Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereiches“ im ÖEK-SLB II**, um die notwendigen FWP-Änderungs-Grundlagen für die Photovoltaik-Bürgeranlage zu schaffen.

- c) Die FWP-3.0-3.05-Freilandausweisung für Land- und Forstwirtschaft in eine antrags- und bedarfsentsprechende Freilandsondernutzung für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen zu ändern, bedarf wegen der bei 3,78 ha Flächenausmaß jedenfalls über die angrenzenden Grundstücke hinausreichenden Auswirkungen eines „großen“ **FWP-3.06-Änderungsverfahrens** auf Basis des geänderten ÖEK's sowie unter Berücksichtigung aller sonstigen Randbedingungen.

Alle 3 Änderungen im ÖEK-SLB I- und -SLB II-Plan sowie im Flächenwidmungsplan 3.06 (samt zugeordneten Verordnungs- und Erläuterungstexten) bedürfen somit von Gesetzes wegen eines „großen“ **Änderungsverfahrens** (mit Auflagebeschluss, 8 Wochen Auflage, Einwendungsbehandlung und Endbeschluss sowie Genehmigungsvorlage) und können (anders als bei schon gegebener ÖEK-Übereinstimmung) nicht als „kleines“ Änderungsverfahren (Anhörung und Gemeinderatsbeschluss) durchgeführt werden.

2. Zur REPRO-Festlegung einer Landwirtschaftlichen Vorrangzone im Änderungsbereich :

Im Regionalplan samt zugehöriger Verordnung ist eine „**Landwirtschaftliche Vorrangzone**“ auf der gesamten Antragsfläche ausgewiesen. Gleichzeitig ist in der REPRO-Verordnung fixiert, dass auf derartigen Flächen keine Baulandausweisung und eine ganze Reihe bestimmter Freilandsondernutzungen nicht festgelegt werden dürfen. Die **Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen sind hier aber ausdrücklich nicht einbezogen bzw. genannt.** Die Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde (FA 13b) hat deshalb ausdrücklich bestätigt, dass bei derartig klarer Formulierung der REPRO-Verordnung kein diesbezügliches Hindernis gegen die Photovoltaik-Freilandsondernutzung besteht.

3. SUP-Erforderlichkeit- bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung:

- a) Die Ausnahmetatbestände gemäß SUP-Leitfaden und diesbezüglichen ROG-Bestimmungen können vom Änderungsinhalt allein größenbedingt nicht erfüllt werden, da es sich weder um eine kleine Änderung, noch um ein kleines Gebiet, noch um ÖEK-geprüfte Grundlagen und auch nicht um eine unerhebliche Auswirkung handelt, ebenso wenig um eine in Eigenart und Charakter unveränderte Flächennutzung.
- b) Eine UVP-Erforderlichkeit nach UVP-Gesetz ist nicht gegeben.
- c) Aus a) und b) ergibt sich **lt. ROG die Erforderlichkeit einer lt. SUP-Leitfaden der FA 13b nach 5 maßgeblichen Kriterien und in verbal begründender Form durchzuführenden Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP)**, welche als Teil des Änderungsverfahrens in die Erläuterung/Beschlussfassung des ÖEK 3.01- Änderungsentwurfes zu integrieren war und als deren Ergebnis keine erheblichen Umweltauswirkungen und daher die Nichterforderlichkeit einer Umweltpfung festzustellen war.

4. Die insgesamt 37.775 m² große Antrags- und Änderungsfläche auf den Grundstücken Nr. 938, 939, 940, 941, 942/1, 942/2, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 952, 953, 954, 955/1, 955/2, 958/1, 958/2, 958/3 und 959 je KG 66218 Mureck wird auf Basis der Punkte 1. bis 3. zuzüglich weiterer Planungsgrundlagen lt. Bericht an den Gemeinderat im FWP 3.06 als Freilandsondernutzung gem. § 25/2 Zi. 1 ROG für Energieerzeugungs- und Versorgungs-Anlagen mit dem bestimmungsgemäßen Zweck einer Photovoltaikanlage („Photovoltaik-Bürgeranlage“) ausgewiesen bzw. dies als wesentlicher Änderungsinhalt des Flächenwidmungsplanes 3.06 bestimmt

5. Der schon projekts- und daher antragsmäßig vorgesehene Abstands- bzw. „Ackerstreifen“ südseitig entlang der Photovoltaikanlage ist der Antragsstellung entsprechend mit 25 bis überwiegend 30 m Breite als Land- und Forstwirtschaftliches Freiland wie bisher zu berücksichtigen, Somit kann der ggst. Antrags- und Änderungsbereich ausgehend von der am Nordrand bereits als Potential festgelegten (an den Bestand anschließenden) Teilfläche als sich

in Richtung Süden erstreckender Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereich (mit spezifischer Bestimmung für die Energieerzeugung und –gewinnung) bis zur vorgenannten Abstandsfläche (gemäß den in der Siedlungsleitbildplanänderung zu ÖEK 3.01 eingetragenen 25 – 30 m breiten „Abstandshaltern“) erstreckt werden.

6. Die für ein kleinräumig-bestandsergänzendes „Industrie- und Gewerbe-Entwicklungspotential“ im ÖEK 3.01/Plan SLB II und Plan SLB I auszuweisende ca. 1.750 m² große Teilfläche im Osten der Grundstücke 942/1, 942/2 und 944 verbleibt mangels aktueller Baulandmobilisierungsmöglichkeiten als spätere I/1-Entwicklungsreserve derzeit im Flächenwidmungsplan als Land- und Forstwirtschaftliches Freiland wie bisher festgelegt, ebenso die nordseitig der Photovoltaikanlage gelegene ÖEK-gemäße Freilandsondernutzung-„Entwicklungsfläche“ (für spätere spezifische Freilandsondernutzungen nach vorliegender Bedarfsklärung).

Über die vorgenannten 6 Kurzfassungspunkte hinaus **gelten alle weiteren** gemeinsamen **Erläuterungen** und **Verordnungsangaben** im vorgenannten Sinne aus dem **Bericht** an den **Gemeinderat** vom **23.11.2009** **auch als Teil des Berichtes an den Gemeinderat zum 23.02.2010** zumal sie **auch** Gegenstand der öffentlichen Kundmachung zur **Auflage** der beiden Änderungsentwürfe vom **11.12.2009** bis zum **05.02.2010** gewesen sind.

Während des vorgenannten Kundmachungs- und Auflagezeitraumes vom 11.12.2009 bis zum 05.02.2010 sowie auch nach Abwartung einer Postlauffrist sind beim Stadtgemeindeamt Mureck **folgende Stellungnahmen und Einwendungen eingelangt, welche** im weiteren gemäß den Bestimmungen des § 29/5 in Verbindung mit § 31/1 und § 21/7 ROG vom Gemeinderat **wie folgt zu beraten und einer Beschlussfassung zuzuführen sind:**

1. **Fachabteilung 10a** „Agrarrecht und ländliche Entwicklung“ bzw. Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Landes Steiermark: Abgabe einer „**Leermeldung**“ mit eMail vom 21.12.2009 (woraus sich außer einer Kenntnisnahme kein weiteres Behandlungserfordernis ergibt).
2. **Fachabteilung 13c** „Fachsstelle Naturschutz“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung: Mit Schreiben vom 21.12.2009 (GZ FA 13c-51M-21/2009-6) wird mitgeteilt, dass die Ausführungen in der „SUP ausreichend deutlich, logisch, schlüssig und nachvollziehbar sind“, dass die im FWP und ÖEK vorgeschlagenen Maßnahmen der Milderung des Eingriffes (in den Naturraum) dienen und dass daher eine „erhebliche Beeinträchtigung von Landschaft, Biotopen und geschützten Arten auszuschließen ist“, weshalb aus fachlichen Gesichtspunkten **keine Bedenken** bestehen.
Auch zu dieser nach Änderungsprüfung einwendungslos abgegebenen Stellungnahme ist außer einer Kenntnisnahme keine weitere Behandlung erforderlich.
3. **Umweltanwaltschaft, Büro der Umweltanwältin:** Mit eMail vom 18.01.2010 (Mag. Christopher Grunert MSc) wird mitgeteilt, dass seitens der Umweltanwaltschaft **keine Einwände** gegen die beabsichtigten Änderungen bestehen und die **UEP** aus Sicht der Umweltanwaltschaft **schlüssig** und **nachvollziehbar** ist. (woraus sich außer einer Kenntnisnahme kein weiteres Behandlungserfordernis ergibt).
4. **Fachabteilung 19a** „Referat wasserwirtschaftliche Planung“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung: Mit Schreiben GZ FA19a77Mu8-2004/52 vom 21.01.2010 wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass grundsätzlich **keine Einwände** bestehen“ und dass auch seitens der Baubezirksleitung Feldbach **keine Einwendungen** (an die FA 19a) bekanntgegeben wurden. (woraus sich außer einer Kenntnisnahme kein weiteres Behandlungserfordernis ergibt).
5. **Fachabteilung 17a** „Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Bau- und Landschaftsgestaltung“ des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung: Mit **2 Schreiben** GZ FA17a-52.002-1511/1998-3 bzw. -4 vom 03.02.2010 wird (nach Änderungsprüfung an Ort und Stelle) seitens der FA 17a (Fachbereich Bau- und Landschaftsgestaltung) mitgeteilt, dass „zu den in der Anfrage präzisierten Änderungspunkten im Flächenwidmungsplan bzw. ÖEK/Entwicklungsplan **kein Einwand** besteht“ bzw. „die **UEP** zum Themenbereich „Landschaft/Erholung“ fachlich **nachvollziehbar, vollständig** und **schlüssig** ist.“

Auch zu dieser nach Änderungsprüfung einwendungslos abgegebenen Stellungnahme ist außer einer Kenntnisnahme keine weitere Behandlung erforderlich.

6. **Fachabteilung 18a** (Gesamtverkehr und Projektierung) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung: Mit Schreiben GZ FA 18a-014.12-221/2009-2 vom 05.02.2010 wird seitens der FA 18a in Abstimmung mit der Baubezirksleitung Feldbach **kein Einwand** erhoben, dies „bei Einhaltung der verkehrsplanerischen Grundsätze in der angeschlossenen Allgemeinen Stellungnahme der FA 18a“. Insbesondere sei „auf die Einhaltung des gesetzlichen Freihaltebereiches zu achten“. Aufgrund der Straßenführung in Verbindung mit den geplanten Anlagen könne sich auch herausstellen, dass im ggst. Fall „auch die Einhaltung größerer Abstände aus Gründen der Verkehrssicherheit (Sichtweiten) erforderlich sein wird“. **Dies sei „im Einvernehmen mit der BBL Feldbach“** (Straßen-Referat) **im Zuge der Erstellung der Pläne für die Behördenverfahren festzulegen**“.

*Seitens des örtlichen Raumplaners wird dazu auf die Nichtberührung der „Verkehrsplanerischen Grundsätze der allgemeinen Stellungnahme“ verwiesen, da mit der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaik-Bürgeranlage einerseits kein Verkehrsaufkommen erzeugt wird (stationäre Anlage ohne Zu- und Abfahrts-Verkehr, ausgenommen fallweise Wartungsarbeiten) sowie andererseits auch die zwei relevanten Landesstraßen B69 und L203 nicht durch fallweisen Zu- und Abfahrtsverkehr (im Zuge der Betriebsführung) **berührt** werden, da dieser über die innerörtlich gelegene Hohenrainstraße erfolgen wird und schon allein frequenzmäßig keinerlei Relevanz haben wird. Betreffend die sonstigen Hinweise auf Freihaltebereich und allenfalls vergrößerte Abstände wird einerseits auf den **bereits um eine Verkehrsflächen-zusatzbreite vergrößerten L203-Abstand** verwiesen, andererseits auf die für die angesprochenen Aspekte **ausschließliche Kompetenz des baurechtlichen Bewilligungsverfahrens** (da die Raumordnungsfestlegung in dieser Hinsicht nur einen Rahmen darstellt innerhalb dessen die Bekanntgabe und Berücksichtigung allfälliger Freihaltebereiche bzw. Abstandserfordernisse ausschließliche Angelegenheit des Straßenreferates, der Baubehörde, des Antragsstellers und des Projektanten ist). Mangels Berührung der verkehrsplanerischen Grundsätze der Allgemeinen Stellungnahme sowie im Blick auf die von den übrigen Hinweisen ausschließlich betroffenen baurechtlichen Verfahren resultiert aus der Stellungnahme der FA18a die **Nichterhebung eines Einwandes**, worüber jedoch im Blick auf vorgenannte Stellungnahmepunkte bzw. Hinweise eine feststellende § 29/5 ROG-Beschlussfassung mit nachfolgender Einwenderbenachrichtigung erforderlich ist.*

7. **Fachabteilung 13b** (Bau- und Raumordnung) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung: Mit Schreiben GZ FA13B-52.15-11/2010-64 der FA 13b vom 29.01.2010 werden einerseits 3 (wie zuvor unter den Punkten 2, 3 und 4 bereits genannte und behandelte) einwendungslose Stellungnahmen der FA 13c-Naturschutz, der Umweltschutz sowie der FA 19a (wasserwirtschaftliche Planung) genannt (als Hinweis) sowie darüber hinaus die **zwei folgenden Einwände** vorgebracht:

- a) Zwecks Ausschluss gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen und Nutzungskonflikte (gem. RO-Grundsatz in § 3/1 Zi. 2 ROG) sei die **südliche Siedlungsgrenze** des ggst. Änderungsbereiches (Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereich) auf Ebene des ÖEK als „**absolute/langfristige Entwicklungsgrenze**“ festzulegen. Diese Abgrenzung sei sowohl im ggst. Wortlaut als auch in den beiliegenden Plandarstellungen entsprechend dazulegen. Zudem wird eine in den Auflageunterlagen erwähnte „**Sichtschutzpflanzung**“ aus Sicht der FA 13b **befürwortet**.
- b) Der „**Freilandsondernutzungs-Verwendungszweck** sei zu konkretisieren (z. B. erforderliche Gebäude bzw. sonstige Bauten)“

*Seitens des örtlichen Raumplaners wird dazu samt **Beschlussempfehlung** wie folgt **Stellung genommen**:*

- zu (a) „absolute/langfristige Entwicklungsgrenze: eine derartige Grenze ist bereits im Auflageentwurf zur Siedlungsleitbildplanänderung des ÖEK 3.01 enthalten, wenn dort die süd- und westseitige Entwicklungsgrenze ohne Einschränkung (also nicht nur als relative Grenze) ersichtlich (Legende) und festgelegt (Plan, Wortlaut) ist. wie schon mit dem FA 13b-Vertreter erörtert, lässt jedoch die grafische Darstellung (punktierter Linienführung) die Vermutung einer

„relativen“ Entwicklungsgrenze aufkommen (wobei eventuell auf die in diesem Verfahren nicht relevante Planzeichenverordnung 2007 Bezug genommen wurde). Somit **soll zur Vorbeugung gegen Missverständnisse eine Änderung der grafischen Darstellung der vorgenannten Entwicklungsgrenzen von punktierter auf durchgehende Linienführung erfolgen**, sodass die ggst. Entwicklungsgrenze auch vor dem Hintergrund der (an sich hier ja nicht relevanten) Planzeichenverordnung schon als „**absolut/langfristig**“ **erkennbar** wird. Die unter einem seitens der FA 13b befürwortete Sichtschutzbepflanzung ist in Übereinstimmung mit dem Einwendungshinweis **zu belassen und weiterzuführen bzw. wortlautmäßig zu verankern**. In beiden Teilaspekten (Entwicklungsgrenze und Sichtschutzbepflanzung) handelt es sich daher um eine **teils begründete** sowie **teils unbegründete** und durch wie genannte geänderte grafische Darstellung (durchgehende Linienführung) **jedenfalls zu berücksichtigende** Einwendung bzw. um einen Hinweis, der zum Anlass für eine verstärkte Wortlautformulierung dient.

- zu (b) „Konkretisierung des Freilandsondernutzungsverwendungszweckes“: Die diesbezüglich im auflagegemäßen Wortlautteil bereits enthaltenen **Angaben** (Trafo, etc.) können in der Verordnungswortlaut-Endfassung weiterführend um alle sonstigen technischen Anlagen und Einrichtungen (welche mit einer Photovoltaikanlage verbunden sind bzw. sein werden) **erweitert** bzw. um die aus dem mittlerweile vorliegenden baurechtlichen Einreichprojekt ersichtlichen **Anlagen- und Einrichtungsteile ergänzt** werden, sodass dieser Einwendungs-Teilabschnitt **jedenfalls berücksichtigt** wird.

Beide Einwendungs-Teilabschnitte werden somit **zur wie vorgenannten beschlussmäßigen Behandlung empfohlen**, womit jedenfalls der Beschlussfassungsinhalt **„Berücksichtigung der Einwendung“** gem. § 29/5 ROG verbunden ist.

8. Stellungnahme der Abteilung 16 (Landes- und Gemeindeentwicklung) des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung: Mit Schreiben GZ A1642.415-11/2010-4 vom 04.02.2010 nimmt die A16 in einer Präambel sowie **5 Teilpunkten und einem Abschlusssatz** wie folgt **Stellung zu den beiden Änderungsverfahren** ÖEK 3.01 und FWP 3.06:

- a) Präambel als generelle Darstellung des Rahmens der Stellungnahme:

Im **Repro 2008** sei der gesamte **Änderungsbereich** als „**Landwirtschaftliche Vorrangzone**“ ausgewiesen (unter Verweis auf eine einkopierte Ausschnittdarstellung aus dem Regionalplan), wofür in § 6/5 (REPRO) definiert sei, „Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion“. Weiters seien diese Vorrangzonen von Bauland- und mehreren aufgelisteten Sondernutzungen im Freiland freizuhalten“. Die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland für **Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen** „werde darin nicht explizit ausgeschlossen“. Zusätzlich werde in der REPRO-Verordnung (§ 3/3) für den in diesem Fall maßgeblichen **„Teilraum“ der „ackerbaugeprägten Talböden und -becken“** die Zielsetzung festgelegt“, die weitere **Zerschneidung** bzw. **Segmentierung** von landwirtschaftlichen Flächen ist **hintanzuhalten**“. Weiters sei im Zuge der REPRO-Erstellung im Bereich nördlich von Mureck eine große zusammenhängende Fläche als Landwirtschaftliche Vorrangzone ausgewiesen worden. Bereits „**im Zuge der Errichtung der Nahwärme Mureck**“ seien „**innerhalb dieser Vorrangzone die Sondernutzungen im Freiland für Energieversorgungsanlage/ Holzlagerplatz und Biogasanlage ausgewiesen worden**“; durch diese Ausweisung „sei in Richtung Norden eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen erfolgt“. Die nunmehrige „weitere Ausweisung einer Freilandsondernutzung für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen **sei aus Sicht der Regionalplanung aus mehreren Gründen zu hinterfragen**“ bzw. „bestehe ein Handlungsbedarf in Richtung Festlegungen in Bezug auf eine Nachnutzung/Rückführung der Flächen“.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners zu (a):

- (1) § 6/5 REPRO formuliert ausdrücklich und im gleichen Absatz den Zweck der Landwirtschaftlichen Vorrangzone („dient der landwirtschaftlichen Produktion“) **sowie das Freihaltegebot**. Dieses wird (wie schon im Auflageentwurf beschrieben ausdrücklich auf Baulandausweisungen sowie auf namentlich genannte/aufgezählte Freilandsondernutzungen bezogen. Es handelt sich daher um eine explizite Aufzählung, die keine Erweiterung des

Freihaltegebotes vorgibt. Bei dieser expliziten Aufzählung sind Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen ausdrücklich nicht enthalten. Daraus hat bereits die Leiterin der Aufsichtsbehörde bei der FA 13b (Dr. Pistotnig) den zwingenden Schluss abgeleitet, dass die in der genannten Bestimmung nicht aufgezählten Freilandsondernutzungen ausdrücklich nicht ausgeschlossen sind. Somit ist die A16-Aussage „nicht explizite Ausschließung der Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen“ rechtlich widerlegt. Daran kann auch der Eingangs-Hinweis auf den Zweck der Vorrangzone nichts ändern, da ja der Verordnungsgeber offensichtlich die Vereinbarkeit des landwirtschaftlichen Produktionszweckes mit einer Reihe von bestimmten Freilandsondernutzungen nicht gesehen hat, gleichzeitig **aber durch die explizite Aufzählung die Vereinbarkeit anderweitiger Freilandsondernutzungen mit dem Zweck der Landwirtschaftlichen Vorrangzone nicht ausgeschlossen hat.**

- (2) Die „Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen“ findet durch die änderungsgegenständliche Photovoltaikanlage insofern nicht statt, als die nördlich davon gelegenen Energieversorgungsanlagen (Nahwärme Mureck, Holzlagerplatz, Biogasanlage) bereits VOR der REPRO-gemäßen Verordnung eines Teilraumes bestanden haben! Gleiches gilt im Übrigen für die erst nach Rechts- und Naturbestand von Nahwärmanlage, Holzlagerplatz und Biogasanlage erfolgte REPRO-Festsetzung der Landwirtschaftlichen Vorrangzone! Somit wird entgegen dem Stellungnahmeinhalt tatsächlich eine, (wenn auch 3,7 ha große) dreieckförmige und von Siedlungsgebiet, Energieerzeugungsanlagen und der Landesstraße eingeschlossene „Restfläche“ für die Photovoltaikanlage bzw. die ggst. Freilandsondernutzungsausweisung genutzt. Aus diesem Grunde kann es im Gegensatz zur Stellungnahme auch zu keiner Zerschneidung oder Segmentierung Landwirtschaftlicher Flächen kommen. Vielmehr geht die A16-Stellungnahme von unzutreffenden Voraussetzungen aus, wenn sie die „die Errichtung der Nahwärme Mureck innerhalb der Vorrangzone“ behauptet; richtig ist vielmehr, dass bereits mit Flächenwidmungsplanänderung vom 27.03.2003 die letzte/jüngste der drei Freilandsondernutzungen „Biogasanlage“ vom Gemeinderat beschlossen und zur Verordnungsprüfung vorgelegt wurde, woraufhin „nach fachlicher und rechtlicher Prüfung seitens der Aufsichtsbehörde kein Einwand bestand“ und die Verordnung per 29.04.2003 in Rechtskraft erwachsen ist. Hätte damals bereits ein Widerspruch zur Landwirtschaftlichen Vorrangzone oder zur Teilraumausweisung lt. REPRO bestanden, hätte die Aufsichtsbehörde nicht dieses positive Prüfungsergebnis bekanntgegeben. In Zurückweisung dieses unzutreffenden Stellungnahmeinhaltes ist daher ergänzend festzuhalten, dass die REPRO-Verfahrensabwicklung erst im Jahr 2005 erfolgte (Verordnung vom 17.01.2005) und damit erst fast zwei Jahre nach Rechtskraft der relevanten FWP 2.12-Änderung der Stadtgemeinde Mureck in Kraft getreten ist! Ergänzend erwähnt wird noch die Tatsache, dass die Energieerzeugungsfreilandsondernutzungsausweisungen des Holzlagerplatzes und der Nahwärmeversorgung vorangehend und daher noch älteren Datums waren.

Gemeinsam für beide Argumente des Widerspruchs zur Landwirtschaftlichen Vorrangzone einerseits sowie der Zerschneidung des ackerbaugeprägten Talbodens andererseits ist daher von einem unzutreffenden Inhalt der A16-Stellungnahme auszugehen, da die Bestimmungen des § 6/5 REPRO einerseits exakt berücksichtigt werden und andererseits keine Zerschneidung eines ackerbaugeprägten Talbodens erfolgt. Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass gemeindeseitig sowie mit Unterstützung des örtlichen Raumplaners bereits bei der Erstellungs- und Entwurfsphase zum REPRO auf die den o.g. Naturbestand nicht berücksichtigende Entwurfsabgrenzung (von LWZ und Teilraum) hingewiesen wurde und dieser Hinweis bzw. Einspruch bedauerlicherweise unberücksichtigt verblieb, sodass auch im aktuellen REPRO-Plan 2008 nach wie vor die Landwirtschaftliche Vorrangzone und der ackerbaugeprägte Talraum den schon seit 2003 gegebenen Rechtsbestand von Nahwärmeversorgung, Holzlagerplatz und Biogasanlage „überlagert“ - dies als leider weiterhin gegebener Anlass für die Ziehung unrichtiger Schlussfolgerungen, da die Natur- und Rechtsbestandsverhältnisse offenbar im REPRO unzureichend Berücksichtigung gefunden haben!

- b) Unter Ziffernpunkt 1 (Seite 2) der Einwendung vermeint diese, dass „durch im REPRO-Wortlaut nicht dezidierte Ausnahme einer Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen „nicht nachvollziehbar sei“, weshalb „dieser

Nutzung Vorrang gegenüber dem Freihalten für die landwirtschaftliche Produktion“ gegeben werde. Die Festlegung der Vorrangzone diene „in erster Linie dem Freihalten für die landwirtschaftliche Produktion“. Da die Fläche in ihrem Ausmaß von ca. 3,7 ha keine „Flächeninanspruchnahme in geringem Ausmaß“ mehr darstelle“, sei „erst nach einer umfangreichen Abwägung der Ziele der Verordnung“ unter „Berücksichtigung der Raumordnungsgrundsätze“ einer anderen Nutzung der Vorrang zu geben.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners zu (b) bzw. zu Pkt 1:

*Ergänzend zu den bereits zu (a) abgegebenen Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen wird hinzugefügt, dass weder § 6/5 noch eine andere Bestimmung der REPRO-Verordnung in Bezug auf die Zulässigkeit von Freilandsondernutzungen auf Landwirtschaftlichen Vorrangzonen ein „**Abwägungsgebot**“ enthält. Im Gegensatz zur A16-Stellungnahme geht aus der Verordnung (wie schon unter (a) genannt) der explizite Ausschluss bestimmter Freilandsondernutzungen hervor. Dieser steht gleichwertig neben dem Zweck der Vorrangzone und innerhalb der gleichen Bestimmung. Deshalb sind die nichtaufgezählten Freilandsondernutzungen (zu denen auch die Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen gehören) zwangsläufig und explizit nicht ausgeschlossen. Somit geht dieser Stellungnahmeschnitt von nicht gegebenen Voraussetzungen bzw. von einer im REPRO nicht gegebenen Abwägungs-Anforderung aus. Ein solches wäre nämlich nur dann gegeben, wenn das REPRO im § 6/5 etwa formulieren würde „weitgehend freizuhalten“ oder „möglichst freizuhalten“; erst diese Formulierung würde für die dort aufgezählten Freilandsondernutzungen einen Abwägungsauftrag nach sich ziehen und indirekt auch für andere Freilandsondernutzungen einen solchen fordern. Da diese jedoch **nicht der Fall ist**, ist **lediglich vom expliziten Nichtausschluss und daher von der Zulässigkeit der Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen als Freilandsondernutzung auf Landwirtschaftlichen Vorrangzonen auszugehen** - dies als offensichtliche Absicht des Verordnungsgebers! Im Übrigen relativiert § 6/5 REPRO auch nicht die Größe der Flächeninanspruchnahme in Bezug auf Freihaltung oder Zulässigkeit von Freilandsondernutzungen auf Landwirtschaftlichen Vorrangzonen, weshalb auch die Bezugnahme der A16-Stellungnahme auf diesen Aspekt nicht nachvollziehbar ist. Letztlich und unbeschadet dessen kommt aber auch aus den Erläuterungsteilen des Auflageentwurfes nachvollziehbar hervor, dass auch abseits des (nicht gegebenen) Abwägungsgebotes eine solche Abwägung erfolgt ist, wenn wiederholt auf die im Bezug auf Klimawandel und Erneuerbare Energie offensichtlich sehr hohe Relevanz von Photovoltaikanlage vergleichsweise zur geringen Relevanz von Landwirtschaftlichen Flächen im Zeitalter landwirtschaftlicher Überproduktion hingewiesen wird. Somit sind aus den vorgenannten Gründen keine Voraussetzungen für eine Berücksichtigung des Punktes 1 auf Seite 2 der A16-Stellungnahme gegeben.*

- c) Die Sonderflächenausweisung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im ggst. Bereich der Landwirtschaftlichen Vorrangzone habe **lt. Punkt 2 der A16-Stellungnahme** zur Folge, dass diese Fläche nicht mehr der landwirtschaftlichen Produktion zur Verfügung stehe; es werde argumentiert, dass die **Nutzung zur Energieerzeugung aus erneuerbarer Energien mehr Nutzen bringe als die landwirtschaftliche Nutzung** (dieser für die Landwirtschaft aus überregionaler Sicht vorbehaltenen Fläche). Diese Aussage sei „weder rechnerisch noch fachlich untermauert“. Besonders im Hinblick auf die „fehlende Diskussion über mögliche andere Standorte“ (Standortuntersuchung) in der Region bzw. Gemeinde.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners zu (c) bzw. zu Pkt 2:

*Aus den Erläuterungsteilen des Auflageentwurfes kommt nachvollziehbar hervor, dass auch abseits des (nicht gegebenen) Abwägungsgebotes **eine solche Abwägung erfolgt ist**, wenn wiederholt auf die im Bezug auf Klimawandel und Erneuerbare Energie offensichtlich sehr hohe Relevanz von Photovoltaikanlagen vergleichsweise zur geringen Relevanz von Landwirtschaftlichen Flächen im Zeitalter landwirtschaftlicher Überproduktion hingewiesen wird. Der Forderung nach einer rechnerischen oder fachlichen Untermauerung des eventuell höheren Nutzens von Energieerzeugung aus erneuerbarer Energie einerseits oder landwirtschaftlicher Nutzung andererseits sind zwei Aspekte entgegen zu halten: Einerseits würde eine derartige rechnerisch untermauerte Nutzungsbewertung einer in der Raumordnung*

aus verfassungsmäßigen Gründen unzulässigen Bedarfsprüfung entsprechen, andererseits entfällt das Abwägungsgebot aus den unter lit. (b) bereits genannten Gründen. Darüber hinaus werden aber unter dieser Thematik auch eher grundsätzliche Prioritäten angesprochen, als bedarfsprüfungsähnliche Nutzungsvergleiche. Insbesondere aber geht die A16 auch hier von einer letztlich nicht in diesem Umfang bestehenden Dominanz der ggst. Landwirtschaftlichen Vorrangzone aus, wenn sie (siehe unter (a)) vermeint, dass „auch schon Nahwärme, Holzlagerplatz und Biogasanlage auf der Landwirtschaftlichen Vorrangzone errichtet wurden“. **Richtig** ist vielmehr die **Existenz aller dieser drei Nutzungen lange vor der Festlegung der ggst. Landwirtschaftlichen Vorrangzone!** Deshalb geht die A16 auch von nicht der Realität entsprechenden Bestandsverhältnissen aus, wenn sie die **Standortfrage stellt**. Diese folgt letztlich und ganz offensichtlich der klassischen raumplanerischen Intention einer aus mehrfacher Hinsicht zweckmäßigen **Weiterentwicklung bestehender Standorte** - dies im Umfang von Biodieselanlage, Nahwärmeversorgungsanlage mit Holzlagerplatz und Biogasanlage, welchen nunmehr auf einer **Richtung Siedlungsgebiete „flächenfüllend“ orientierten „Restfläche“** eine (noch dazu mit Bürgerbeteiligung zu errichtende) Photovoltaikanlage am „einzig richtigen Platz“ zugeordnet werden soll, welcher nämlich - neben dem „Fühlungsvorteil“ zu allen anderen (Bio-) Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen vor Ort - auch das kürzestmögliche Leitungsnetz sicherstellt und gleichzeitig die **Anschneidung/Zerschneidung anderer bisher unberührter Flächen vermeidet!** Jeder andere hypothetisch zu überlegende Standort wäre nämlich erst recht und insbesondere ein Eingriff in ackerbaugeprägte Talböden bzw. in die Landwirtschaftlichen Vorrangzonen (welche sich ja auch nördlich östlich und westlich der in der Bioenergiestraße situierten Anlagensammlung erstreckt!), **so dass die vergleichende Untersuchung derartiger Standorte wohl nicht zielführend wäre** (schon allein aufgrund der fehlenden Anschlusslage an die bestehenden Energieerzeugungsanlagen einerseits bzw. an das Murecker Siedlungsgebiet andererseits!). Somit findet auch dieser Teilabschnitt der A16-Stellungnahme keine Voraussetzungen für eine weiterführende Berücksichtigung.

- d) In der UEP (Umwelterheblichkeitsprüfung) werde zum Themenbereich „Mensch/Nutzung“ **It. Punkt 3** ausgeführt, dass „durch die 3-seitige Einschusslage des betroffenen Teiles der Vorrangzone keine zusammenhängende Fläche mehr zur Verfügung stehe“ und damit von keiner Verschlechterung für die Landwirtschaft auszugehen sein. Dazu sei seitens der A16 darauf hinzuweisen, dass im bestehenden REPRO weiterhin die im Regionalplan festgelegte zusammenhängende Fläche als Vorrangzone festgelegt und verordnet sei und „daher ein **dreiseitiger Anschluss** nicht vorliege“.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners zu (d) bzw. zu Pkt 3:

Bereits unter a) (2) wurde festgestellt, dass die Landwirtschaftliche Vorrangzonenfestlegung im REPRO unter Missachtung des Rechts- und Naturbestandes der Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen bzw. von Nahwärmeversorgungsanlage Holzlagerplatz und Biogasanlage erfolgte, obwohl die Stadtgemeinde Mureck auf diesen Aspekt hingewiesen hat. Gleiches gilt für den „ackerbaugeprägten Talboden“. Somit **bestünde richtigerweise Änderungsbedarf im REPRO**, um die unter Missachtung des Rechts- und Naturbestandes festgelegte **Landwirtschaftliche Vorrangzone wieder an diesen Bestand anzupassen**. Geht man in diesem Sinne von einer Respektierung des Rechts- und Naturbestandes durch Reduktion der Vorrangzone aus, **bestätigt sich zwangsläufig die im Auflageentwurf zum ÖEK 3.01 bereits argumentierte und in der Natur gegebene „3-seitige Einschusslage“**, welche somit unter Bezug auf Natur- und Rechtsbestand ganz offensichtlich vorliegt. Damit **erweist sich Punkt 3 auf Seite 2 der A16-Einwendung als entkräftet** und ist dieser Punkt daher aufgrund der tatsächlich nord-, ost- und südseitigen gegebenen Einschusslage (westseitig darüber hinaus durch die Landesstraße!) nicht zu berücksichtigen.

- e) In der UEP werde **It. Punkt 4** zum Themenbereich „Ressourcen“ angeführt, dass die Bodenqualität erhalten bleibe, da die Bodenoberfläche nur punktuell versiegelt werde. Als Konsequenz daraus und im Hinblick auf die weiterhin bestehen bleibende Landwirtschaftliche Vorrangzone im Änderungsbereich wäre dessen **Ausweisung als zeitlich folgende Nutzung „landwirtschaftliches Freiland“** angebracht. Dadurch würde gewährleistet, dass die Fläche

nach Ende der Energieproduktionsnutzung durch Photovoltaik der im Repro zugedachten Nutzung für die landwirtschaftliche Produktion zugeführt bzw. in diese rückgeführt würde.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners zu (e) bzw. zu Pkt 4:

*Angesichts der eventuell 20 Jahre oder weniger betragenden Lebensdauer der Photovoltaikanlage sowie in Vorsorge für allfällige sonstige (unvorhergesehene) Nutzungsveränderungen soll die A16-Anregung einer zeitlich folgenden Nutzungsfestlegung „Landwirtschaftliches Freiland“ berücksichtigt werden, und zwar mit Inkrafttreten nach künftigem (zeitlich nicht begrenzten) Auslaufen bzw. Beendigung der Nutzung „Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen für Photovoltaik“, sodass **ab diesem Zeitpunkt** und ohne weitere Änderung des Flächenwidmungsplanes wieder die Ausweisung von **Land- und Forstwirtschaftlichem Freiland „L“** gilt und damit die Landwirtschaftliche Vorrangzone wieder ihre volle Berücksichtigung findet. Darüber hinaus sprechen auch die auf der Änderungsfläche zwischen Betreiber und Grundeigentümer abgeschlossenen (mittel- bis langfristigen) Pachtverträge (für nahezu die gesamte Änderungsfläche) für den Aspekt der zeitlich folgenden Nutzung „Land- und Forstwirtschaftliches Freiland“.*

- f) Der im ÖEK 3.0 festgelegte Grünkeil mit der Funktion der Landschaftsgliederung (welche unter anderem „auch eine Grundlage für die Festlegung einer Vorrangzone für Landwirtschaft“ gewesen sei) werde **It. Punkt 5** nunmehr zur Gänze gestrichen. Welche geänderten Voraussetzungen zu dieser gänzlichen Rücknahme des Grünkeiles führen, gehe aus den Unterlagen nicht hervor. Eine **Beibehaltung eines gewissen Pufferbereiches** zwischen der Wohnbebauung und der vorgesehenen Nutzung (Photovoltaik) sei **jedenfalls erforderlich**, um möglichen Nutzungskonflikten vorzubeugen.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners zu (f) bzw. zu Pkt 5:

*Die ÖEK 3.0-Festlegung eines „Grünkeiles“ auf der Änderungsfläche erfolgte anlässlich der letzten Revision (ca. 2005) zunächst in Übernahme einer gleichartigen Festlegung im vorangegangenen ÖEK 2.0 - dies aufgrund der damals ohne derartige Festlegungen nicht aufrecht zu erhaltenden „Trennfuge“ zwischen Industriegebiet I (-Alt) im Nordosten und Wohnfunktion im Süden (zumal ja bis zu diesem Zeitpunkt keine Landwirtschaftlichen Vorrangzonen festgelegt waren, deren „Übernahme“ aus dem REPRO 2005 in den FWP erfolgte noch auf der Basis eines unverbindlichen REPRO-Entwurfes!). Zu diesem Zeitpunkt war die **flächenmäßige Ausweitung des Entwicklungsschwerpunktes „Energie“** samt Freilandsondernutzungsbereichen (lt. Siedlungsleitbildplan I, zweiter Nebententwicklungsschwerpunkt im Rahmen der ersten Priorität der Leitfunktion Industrie und Gewerbe) **noch nicht absehbar**, insbesondere nicht betreffend die sehr flächenintensive Photovoltaik! Somit wurde auch nur das nördliche Drittel der nunmehrigen Änderungsfläche als **„Energiespezifisches“ Entwicklungspotential** festgelegt (siehe „bisherige Ausweisung“ von SLB I und II), während zusätzlich zur Beibehaltung/Weiterführung des „Grünkeiles“ **„Abstandhalter“ von ca. 160 m Breite in Bezug auf emittierende Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie** festgelegt wurden (bezogen auf Biogasanlage und Nahwärmeversorgung). Diese Randbedingungen haben sich in den letzten Jahren im Blick auf Klimawandel und Energieerzeugungstechnologien wesentlich geändert, insofern die **Photovoltaik in den letzten Jahren und als emissionsfreie Energieerzeugungsart einen hohen Stellenwert bekommen hat**. Aufgrund der Emissionsfreiheit sind insbesondere die **„Abstandhalter“ für eine derartige Technologie** (die im Jahr 2005 noch niemand in diesem Ausmaß und an diesem Standort gedacht hat) **entbehrlich geworden**, ebenfalls bis zu einem „parzellenbezogenen“ Mindestmaß von ca. 25 bis 30 m (und in Verbindung mit diesfalls relevanten Sichtschutzpflanzungen). Diesen Änderungsmöglichkeiten liegen insbesondere die zur Bedeutung der Photovoltaik, geführt habenden Voraussetzungen insofern zugrunde, als es sich dabei um **wesentlich geänderte Planungsvoraussetzungen** handelt und diese wiederum als Änderungsgrundlage und -anlass für Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan heranzuziehen sind. Damit ist erläuterungsmäßig klargestellt, welche geänderten Planungsvoraussetzungen zur gänzlichen Rücknahme des bislang die Änderungsfläche schräg überquerenden Grünkeiles geführt haben (dies durchaus in Ergänzung der Auflageerläuterungen). **Unbeschadet dieser geänderten Voraussetzungen** und im Blick auf das aktuelle Photovoltaikkonzept sowie in Berücksichtigung dieses Einwendungsteilpunktes soll*

jedoch der stellungnahme-/einwendungsgemäße **„Pufferbereich“** (zwischen Wohnbebauung und Photovoltaik) **berücksichtigt** und aus diesem Grunde die (auch schon von der FA 13b verstärkt geforderte) Entwicklungsgrenzendeclaration für die Freilandsondernutzung der Energieerzeugungsanlage **als „absolut“ und langfristig geltend im genannten 25 - 30 m Abstand** von der südseitigen Wohnfunktions-Entwicklungsgrenze festgelegt werden - dies in Verbindung mit einem hier neuerlich (und entsprechend verkleinert) festzulegenden „Grünkeil“, da dieser im Hinblick auf die hier zu setzende (auch von der FA 13b geforderte) Schutzpflanzung eine zusätzliche Sicherstellung der Einhaltung des Planungszieles einer Pufferzone gewährleistet.

Betreffend die geänderten Planungsvoraussetzungen ist ergänzend/weiterführend ein **öffentliches Interesse der Stadtgemeinde Mureck an der Errichtung der Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage** in Form einer **Photovoltaikanlage** gegeben, welches jedenfalls größer als das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Grünkeiles ist. Somit wird auch für diesen Einwendungsteilpunkt 5 unter Bezug auf die **Pufferbereichsbeibehaltung bei gleichzeitig ergänzender Festlegung eines der Pufferzone entsprechenden Grünkeiles die in diesem Ausmaß erfolgende Berücksichtigung zur Beschlussfassung empfohlen**.

- g) Zusätzlich wird seitens der A16 im Abschlusssatz ersucht, die **Abgrenzung der Landwirtschaftlichen Vorrangzonen** aus dem REPRO als Ersichtlichmachung im Siedlungsleitbild einzutragen.

Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners zu (g):

Bereits in der bisherigen Ausweisung des dafür relevanten ÖEK 3.0-Teiles „Siedlungsleitbild I“ ist die Landwirtschaftliche Vorrangzone ersichtlich gemacht (auf der Gesamtheit der nicht von Bauland und Freilandsondernutzungen sowie Entwicklungspotentialflächen in Anspruch genommenen Teile der REPRO-gemäßen Vorrangzone). Darüber hinaus kann trotz inhaltlicher Irrelevanz und trotz gegebenen REPRO-Änderungsbedarfes der den Siedlungs- und Freilandsondernutzungsbestand ungerechtfertigterweise überlagernde Teil der landwirtschaftlichen Vorrangzone zwecks „100 %iger Berücksichtigung“ des verordnungsgemäßen Umfangs der Vorrangzone ersichtlich gemacht werden (auch wenn dies auf rechtlich bereit vor Verordnung der Vorrangzone geltenden Freilandsondernutzungsausweisungen erfolgen muss). Somit wird auch **dieser Einwendungsteilpunkt betreffend die LWVZ-Ersichtlichmachung für eine Berücksichtigung empfohlen**.

Die vorgenannten Stellungnahmeteile zu den einzelnen **Einwendungsteilpunkten der A16** sowie die daraus abgeleiteten Beschlussempfehlungen waren angesichts einer ausdrücklichen Einforderung der FA 13b (nämlich „nach sorgfältiger und ausführlicher Behandlung insbesondere dieser Stellungnahme“) **entsprechend detailliert und der Einwendungsstruktur folgend auszuarbeiten**, wobei der Übersicht halber auch den teilweisen Überschneidungen und Teilwiederholungen des Stellungnahmeschreibens gefolgt werden musste - dies im Interesse der Übersichtlichkeit und einer Punkt für Punkt erfolgenden **Behandlung**. Daraus **schlussfolgert die Beschlussempfehlung** an den Gemeinderat, die **ggst. Einwendung** hinsichtlich ihres Eingangsabschnittes (a) (Seite 1 und erste zwei Absätze von Seite 2) sowie hinsichtlich der **anschließenden Punkte 1-3 bzw. der Abschnitte (b) bis (d)** mit der vom örtlichen Raumplaner angeführten Begründung **nicht zu berücksichtigen**, hingegen die Teilpunkte 4-5 bzw. die Abschnitte (e) bis (f) sowie den Abschlusssatz über die „Ersichtlichmachung der Vorrangzonen im Siedlungsleitbild“ (somit 3 Teilbereiche) gemäß Angabe und Begründung des örtlichen Raumplaners **zu berücksichtigen**.

Da über die vorgenannten und zu behandelnden (teils einwendungsrelevanten) Stellungnahmen 1 bis 8 hinaus keine weiteren Stellungnahmen oder Einwendungen eingelangt sind, bestehen unter Zugrundelegung der vorgenannten Stellungnahmeinhalte einerseits bzw. der dazu abgegebenen raumplanerischen Beurteilungen und Beschlussempfehlungen andererseits die ROG-konformen Voraussetzungen im Rahmen der beiden Änderungsverfahren zur beschließenden Behandlung dieser Stellungnahmen einerseits sowie **zu den Endbeschlüssen**

für die **ÖEK 3.01-Änderung** bzw. für die **FWP 3.06-Änderung** andererseits. In diesem Sinne sowie aufgrund der genannten Voraussetzungen werden daher von

Bürgermeister Galler die Anträge gestellt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck möge beschließen:

Nach Kenntnisnahme des Berichtes an den Gemeinderat über die anlässlich der Gemeinderatsbeschlussfassung vom 23.11.2009 festgelegten Inhalte der beiden Änderungsentwürfe zum ÖEK 3.01 und zum FWP 3.06 einerseits sowie andererseits über die **vom 11.12.2009 bis zum 05.02.2010 erfolgte Auflage** der beiden Änderungsentwürfe zur allgemeinen Einsicht samt Hinweis auf die Möglichkeit zur Einbringung schriftlicher und begründeter Einwendungen, weiters nach **Kenntnisnahme** der im Bericht an den Gemeinderat unter Punkt 1 bis Punkt 8 genannten und teils einwendungsähnlichen **8 Stellungnahmeinhalten** sowie insbesondere auf der Grundlage der dazu seitens des örtlichen Raumplaners abgegebenen 8 raumplanerischen Stellungnahmen und Beschlussempfehlungen **b e s c h l i e ß t** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck gemäß § 29/5 und § 29/6 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. der Novelle 2008 (LGBl. 89/2008 = „ROG“) zunächst über die Behandlung von Stellungnahmen und Einwendungen sowie anschließend im Sinne von Endbeschlüssen über die **ÖEK 3.01- bzw. FWP 3.06-Änderung** wie folgt:

A) Behandlung von Stellungnahmen und Einwendungen:

1. **Die folgenden keine Einwendung** enthaltenden oder als **Leermeldung** abgegebenen oder als den Änderungsverfahren **zustimmend formulierten Stellungnahmen** werden **mangels weiterer Behandlungserfordernisse** im Rahmen des § 29/5 ROG **wie folgt zur Kenntnis genommen**, und zwar gemäß den Punkten 1-5 des Berichtes an den Gemeinderat:
 - (a) Fachabteilung 10a (Land- und Forstwirtschaftsinspektion), **Leermeldung** vom 21.12.2009
 - (b) Fachabteilung 13c (Naturschutz) des Amtes der Stmk. Landesregierung, **einwendungsloses Schreiben** GZ FA 13c-51M-21/2009-6 vom 21.12.2009
 - (c) Umweltanwaltschaft, Büro der Umweltanwältin, Mag. Christopher Grunert, eMail vom 18.01.2010 samt Mitteilung über das **Nichtvorliegen von Einwendungen** und der **UEP-Beurteilung als schlüssig und nachvollziehbar**.
 - (d) Fachabteilung 19a (Wasserwirtschaft) des Amtes der Stmk. Landesregierung, Mitteilung FA19a77Mu8-2004/52 vom 21.01.2010, wonach **keine Einwendungen** bestehen (auch nicht seitens der Baubezirksleitung Feldbach).
 - (e) Fachabteilung 17a (Baugestaltung), zweiteilige Stellungnahme GZ FA17a-52.002-1511/1998-3 bzw. -4 vom 03.02.2010, wonach zu den Änderungspunkten im ÖEK 3.01 und im FWP 3.06 **kein Einwand** seitens des Fachbereiches für Bau- und Landschaftsgestaltung besteht bzw. wonach die vorliegende UEP im Themenbereich Landschaft/Erholung fachlich **nachvollziehbar, vollständig** und in der Erheblichkeitseinstufung **schlüssig** ist.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

2. **Die Stellungnahme der Fachabteilung 18a** (Gesamtverkehr und Projektierung) des Amtes der Stmk. Landesregierung GZ FA 18a-014.12-221/2009-2 vom 05.02.2010 wird als **Nichterhebung eines Einwandes** **zustimmend zur Kenntnis** genommen, da gemäß dem im Bericht an den Gemeinderat unter Punkt 6 enthaltenen raumplanerischen Prüfungsergebnis von der **Erfüllung der FA 18a-seitigen „Bedingungen“ für die Nichtgeltung ihrer Stellungnahmen als Einwendung** auszugehen ist - dies im Sinne einer feststellenden Beschlussfassung gem. § 29/5 ROG, worüber eine Einwenderbenachrichtigung zu erfolgen hat.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Die Einwendungsstellungnahme der Fachabteilung 13b (Bau- und Raumordnung) des Amtes der Stmk. Landesregierung GZ FA13B-52.15-11/2010-64 vom 29.01.2010 wird gemäß der Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners in Punkt 7 des Berichtes an den Gemeinderat sowie aus den dort genannten Gründen in beiden Teilpunkten (1 und 2) berücksichtigt - dies trotz teilweiser Unbegründetheit hinsichtlich Punkt 1. Die Einwenderbenachrichtigung hat in Übereinstimmung mit dieser Beschlussfassung und dem genannten Berichtsteil an den Gemeinderat zu erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Die einwendungsrelevante Stellungnahme der Abteilung A16 (Landes- und Gemeindeentwicklung) des Amtes der Stmk. Landesregierung GZ A1642.415-11/2010-4 vom 04.02.2010 wird aus den unter Punkt 8 des Berichtes an den Gemeinderat jeweils als Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners je Abschnitt der A16-Stellungnahme genannten Gründen teilweise berücksichtigt, und zwar in Umfang und Inhalt gemäß Detailangabe im Bericht an den Gemeinderat und daher in **Berücksichtigung** der A16-Punkte 4 (zeitlich folgende Nutzung) und 5 (Beibehaltung des Pufferbereiches mit Neufestlegung eines Grünkeiles) sowie des letzten Absatzes (ergänzende Ersichtlichmachung der Landwirtschaftlichen Vorrangzone) bzw. in Nichtberücksichtigung der Punkte 1 bis 3 sowie des ersten Hauptabsatzes, und zwar jeweils in dem lt. Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners genannten Ausmaß bzw. mit dem jeweils dort genannten Inhalt. Über diese Beschlussfassung ist eine Einwenderbenachrichtigung im Umfang des Zitates dieser Beschlussfassung einerseits sowie mit Begründungsangabe gemäß Punkt 8 des Berichtes an den Gemeinderat andererseits sowie gem. § 29/6 ROG durchzuführen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

B) Endbeschluss zur ÖEK 3.01-Änderung:

Nach Kenntnisnahme des Berichtes an den Gemeinderat über die dort zitierten bzw. unter Verweis auf den Auflagebeschluss dokumentierten Änderungsinhalte einerseits sowie auf der Grundlage der unter A) erfolgten ROG-konformen Behandlung von Stellungnahmen und Einwendungen andererseits bzw. unter besonderer Berücksichtigung des Einwendungsbehandlungsergebnisses **b e s c h l i e ß t** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck gem. § 21/7 in Verbindung mit § 29/6 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. der Novelle 2008 (LGBl. 89/2008 = „ROG“) die

Endfassung der Änderung 3.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes „Photovoltaik-Bürgeranlage“ der Stadtgemeinde Mureck

als insbesondere dem Auflageentwurf zum ÖEK 3.01 entsprechende Änderungen der Siedlungsleitbildpläne I und II (SLB I und SLB II) als deren gleichzeitige Fortführung zum Entwicklungsplan mit folgenden Änderungsinhalten, welche sich einerseits aus der Übernahme der Änderungsentwürfe und andererseits aus der Behandlung von Stellungnahmen und Einwendungen ergeben:

1. Im Wege der Siedlungsleitbild-Plandarstellung I (SLB I) wird als ÖEK 3.01-Änderungsinhalt die Erstreckung und Geltung des „Zweiten Nebenentwicklungsschwerpunktes Energie samt Freilandsondernutzungsbereich“ an der Bioenergiestraße und im Rahmen der ersten Priorität der Leitfunktion „Industrie- und Gewerbe“ vom Bestand ausgehend in Richtung Süden und Westen derart festgelegt, dass mit Ausnahme einer angemessenen Abstandszone (entlang der südwärts flankierenden Leitfunktion Wohnen) die „großräumige Auffüllungsfläche“ zwischen Landesstraße im Westen und Hohenrainstraße im Osten sowie bisheriger Funktionsfestlegung im Norden diesem „Entwicklungsschwerpunkt Energie“ (planlich bezeichnet mit „3c“ in schwarzfarbigem Rechteck) zugeordnet wird. Dabei wird die Überlagerungsfähigkeit dieser Ausweisung mit der REPRO-konformen Landwirtschaftlichen Vorrangzone über die spezifische Leitfunktion „Energie“ dieses Entwicklungsschwerpunktes argumentiert (Entwurfassung). Die **Endfassung** erfährt darüber hinaus gemäß Einwendungsbehandlung auch in SLB I eine grafisch verdeutlichte Darstellung der (detailliert im SLB II ersichtlichen) Entwicklungsgrenze

(für den Entwicklungsschwerpunkt „Energie“ samt Freilandsondernutzungsbereichen) und eine dem Regionalplan sowie der REPRO-Verordnung (2005 bis 2008) auch formalrechtlich folgende und somit erweiterte Ersichtlichmachung der landwirtschaftlichen Vorrangzone auf den bereits seit 2003 und vorher durch Nahwärmeversorgung und Biogasanlage in Anspruch genommenen Freilandsondernutzungsflächen.

2. Im Wege der Siedlungsleitbild-Plandarstellung II (SLB II) wird die Festsetzung der Siedlungsentwicklung in räumlicher Richtung auf der lt. (1) geänderten und erweiterten Leitfunktionsfläche „Energie“ dahingehend detailliert, dass der bisher der Biogasanlagen und Nahwärmebereich südseitig vorgelagerte **Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereich um ca. 125 – 130 m südwärts erstreckt**, durch eine 25 – 30 m breite Abstandshalterfunktion südseitig parallel zur dort am Kerngrabenbach verlaufenden Wohn-Bauland-Entwicklungsgrenze begrenzt, diese Fläche gleichzeitig als mit **Schutzpflanzungen zu ergänzende Puffer- und Abstandszone** fixiert und die Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereichsfläche westseitig durch die Landesstraße sowie ostseitig durch den Industriebauland-Bestand samt Entwicklungspotential bzw. die Hohenrainstraße begrenzt wird. Gleichzeitig **entfällt auf diesem erweiterten Freilandsondernutzungs-Entwicklungsbereich**, der bislang festgelegte „Grünkeil“. Darüber hinaus und in REPRO-konformer Anwendung des „Parzellentiefenfestlegungsspielraumes“ wird eine **ca. 33 x 48 m bzw. ca. 1.600 m² große „Abrundung“** westseitig des SEEG-Stammareales und südseitig einer schon rechtswirksam ausgewiesenen Industriegebietsaufschließungsfläche **dem Gewerbe- und Industrieentwicklungsbereich** (mit gewerblicher/industrieller Neubauland- und Abrundungsausweisungsmöglichkeit) samt **Festsetzung einer entsprechenden Industriebauland-Entwicklungsgrenze** zugeordnet – dies unter Ausweisung einer **120 m Abstandshaltung** zur weiter südlich am Kerngrabenbach gelegenen Wohnbauland-Siedlungsentwicklungsgrenze als gleichzeitige Entwicklungskonzeptänderung im Zielsetzungs- und Maßnahmenbereich hinsichtlich der bisher genannten 160 m Abstandshaltung in diesem Bereich (Auflageentwurf). Ergänzend wird **in der Endfassung gemäß Einwendungsbehandlung** festgesetzt, dass die eingangs genannte südseitige Entwicklungsgrenze des Freilandsondernutzungsbereiches (in 25 bis 30 m Abstand von der Wohnbaulandentwicklung) **als ausdrücklich „absolut/langfristig“ festgelegt** gilt, dass die in der 25- bis 30 m-Pufferzone anzulegende Schutzpflanzung auch als **„Sichtschutzpflanzung“** auszubilden ist und dass diese Abstandszone mit Sichtschutzpflanzung bedeutungsverstärkend mit der Festlegung eines „Grünkeiles“ (zur gesicherten Aufrechterhaltung dieses Abstandes) verbunden wird.

Im Zuge dieser Beschlussfassung festgestellt wird, die **Nichterforderlichkeit** einer dazu erfolgenden **Anhörung allfällig betroffener Dritter** gemäß § 29/6 ROG, da die verstärkte Fixierung der Entwicklungsgrenze sowie die ergänzte Überlagerungsdarstellung der Landwirtschaftlichen Vorrangzone ebenso wenig wie die Funktionsverstärkung des Abstandshaltungsbereiches um eine Grünkeilfestlegung einschließlich der bedeutungsverstärkenden Festlegung „Sichtschutzpflanzung“ (zusätzlich zur schon vorher festgelegten Schutzpflanzung) **keine derartige Drittbetroffenheit erzeugende Änderungen** gegenüber dem Auflageentwurf darstellen.

Diese Beschlussfassung über die Endfassung zur Änderung 3.01 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (ÖEK 3.01) „Photovoltaik-Bürgeranlage“ der Stadtgemeinde Mureck erfolgt auf der Basis der im Maßstab 1:10.000 bzw. 1:5000 vom örtlichen Raumplaner **Architekt Dipl.-Ing. Hans-Jochen Wigand** (Graz) mit **GZ 10840/MUR** im **Februar 2010** verfassten zeichnerischen Darstellung sowie auf der Grundlage der im Gemeinderatsbeschluss dokumentierten Verordnungsinhalte (Verordnungswortlaut) bzw. Erläuterungen (Erläuterungsbericht), womit auch die Grundlagen für die Ausfertigung der Genehmigungsvorlage der ggst. **ÖEK 3.01-Änderungsendfassung** in allen genannten Teilen bestimmt sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

C) Endbeschluss zur FWP 3.06-Änderung:

Nach Kenntnisnahme des Berichtes an den Gemeinderat über die anlässlich der Auflageentwurfsbeschlussfassung vom 23.11.2009 getroffenen Feststellungen zu den

Änderungsvoraussetzungen und -grundlagen sowie -inhalten, weiters über den **Inhalt** und das **Behandlungsergebnis** zu den **8 eingebrachten Stellungnahmen** (teils mit Einwendungscharakter) gemäß jeweiliger Stellungnahme und Beschlussempfehlung des örtlichen Raumplaners, weiters unter Zugrundelegung der unter A) erfolgten Beschlussfassungen über diese 8 Stellungnahmen bzw. Einwendungen sowie **unter besonderer Berücksichtigung der sich daraus ergebenden punktuellen Abänderungen** gegenüber dem Auflageentwurf und letztlich auch unter Zugrundelegung der vorangehend unter B) erfolgten Beschlussfassung über die ÖEK 3.01 Änderung (auf welcher die FWP 3.06-Änderung aufbaut) **b e s c h l i e ß t** der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck gem. § 29/6 in Verbindung mit § 31/1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. der Novelle 2008 (LGBl. 89/2008 = „ROG“) die

Endfassung zur Änderung 3.06 des Flächenwidmungsplanes (FWP 3.06)
„Photovoltaik-Bürgeranlage“ der Stadtgemeinde Mureck,

womit einerseits der **Inhalt des Auflageentwurfes zur FWP 3.06-Änderung übernommen** und dieser andererseits **gemäß Stellungnahme- und Einwendungsbehandlung punktuell abgeändert** wird - dies **mit insgesamt folgendem Änderungsinhalt:**

Die lt. zeichnerischer Darstellung (samt räumlicher Abgrenzung) betroffenen **Gesamt- bzw. Teilgrundstücke 938, 939, 940, 941, 942/1, 942/2, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 952, 953, 954, 955/1, 955/2, 958/1, 958/2, 958/3 und 959 je KG Mureck** werden gemäß § 25/2 Zi.1 ROG mit einem Flächenausmaß von 37.775 m² sowie innerhalb der plangemäßen räumlichen Abgrenzung als Freilandsondernutzung „Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage“ mit der besonderen Nutzung als „Photovoltaikanlage“ („Photovoltaik-Bürgeranlage“) ausgewiesen, womit die Änderung der bisherigen Land- und Forstwirtschaftlichen Freilandausweisung dieser Grundstücke und Grundstücksteile (als Abänderung FWP 3.06 gegenüber der bisherigen Ausweisung FWP 3.0 bis 3.05) **festgelegt** wird. Unter einem verbunden damit ist die Einbeziehung der bisherigen Verkehrsflächenausweisung (landwirtschaftlicher Weg) entlang des Nordostrandes der Grundstücke 946, 947, 949, 950 und 954 in die vorgenannte Freilandsondernutzungsausweisung, andererseits und ebenso die minimale Vergrößerung der die Landesstraße 203 am Westrand der Änderungsfläche begleitenden und dem aktuellen Verkehrsflächenausbau dienenden Verkehrsflächenausweisung (§ 24/1 ROG) auf zumindest 4 m Breite und soweit es den Westrand der Grundstücke 939, 940 und 941 betrifft bzw. ca. 2-3 m Breite entlang des Westrandes der Grundstücke 948, 952 und 953 (womit diese Verkehrsflächenabgrenzung geringfügig über die katasterbezogene Benützungsschnittlinie als Abgrenzung der bisherigen Verkehrsflächenausweisung lt. FWP 3.0 bis 3.05 hinaus geht). Das Grundstück Nr. 937/1 sowie die von der vorgenannten Änderungsflächenabgrenzung nicht betroffenen Teile der Grundstücke 938, 939, 955/2, 958/1, 958/2 und 959 bleiben wie bisher als Land- und Forstwirtschaftliches Freiland ausgewiesen, ebenso die außerhalb der Änderungsbegrenzung lt. zeichnerischer Darstellung und dortiger räumlicher Abgrenzung gelegenen Osteile der Grundstücke 942/1, 942/2 und 944 je KG Mureck. Des weiteren unberührt von der Änderung bleiben die Ersichtlichmachungen lt. FWP 3.0 bis 3.05, insbesondere der angrenzenden Gewässerflächen und Landesstraße, der den Änderungsbereich teils überquerenden 20 KV-Hochspannungsleitung samt begleitender Leitungsschutzzone sowie die Ersichtlichmachung eines überörtlichen Postkabels (Entwurf). In der **Endfassung** wird (gemäß Einwendungsbehandlung) ergänzend dazu und für die Gesamtheit der o. g. Änderungsfläche die **„zeitlich folgende Nutzung“** gem. § 22/4 ROG dahingehend festgelegt, dass die Freilandsondernutzung „Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage - Photovoltaikanlage“ auf Dauer des Bestandes gilt und dass nach Ende dieser Nutzung (Funktionsende und Abtragung der Anlage) wiederum die Land- und Forstwirtschaftliche Freilandnutzung „L“ in Geltung tritt (ohne weiteres Änderungsverfahren). Da diese Endfassungsergänzung um eine zeitlich folgende Nutzungsart als ausschließlich langfristig (15 - 20 Jahre) wirksam erwartet wird und gleichzeitig ohne zeitliche Bindungsfestlegung für den Eintritt der landwirtschaftlichen Folgenutzung verbleibt, wird dadurch auch keine Betroffenheit von Dritten erzeugt und war somit vor dieser Beschlussfassung **keine Anhörung betroffener Dritter** im Sinne § 29/6 ROG **erforderlich.** Weiters wird für die FWP 3.06-Verordnungsendfassung die vertiefende Konkretisierung der Verwendungszwecknennung hinsichtlich erforderlicher Gebäude bzw. sonstiger Bauten und Einrichtungen festgelegt, somit über die bisher genannte

Trafostation hinaus auch alle zur Errichtung einer Photovoltaikanlage notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen. Auch dazu ist im Hinblick auf die nutzungsunterstützende Funktion einer konkretisierten Nennung der in der Freilandsondernutzung zulässigen baulichen Anlagen und Einrichtungen keine (nachteilige) Betroffenheit von Dritten und daher keine Anhörungspflicht gem. § 29/6 ROG gegeben.

Diese Beschlussfassung über die Endfassung zur Änderung 3.06 des Flächenwidmungsplanes (FWP 3.06) „Photovoltaik-Bürgeranlage“ der Stadtgemeinde Mureck erfolgt auf der Basis der im Maßstab 1:2500 vom örtlichen Raumplaner Architekt Dipl.-Ing. Hans-Jochen Wigand (Graz) mit GZ 10841/MUR im Februar 2010 verfassten zeichnerischen Darstellung sowie auf der Grundlage der im Gemeinderatsbeschluss dokumentierten Verordnungsinhalte (Verordnungswortlaut) bzw. Erläuterungen (Erläuterungsbericht), womit auch die Grundlagen für die Ausfertigung der Genehmigungsvorlage der ggst. FWP 3.06-Änderungsendfassung in allen genannten Teilen bestimmt sind.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. SFZA der Stadt Mureck GmbH; Bilanz 2008

Bürgermeister Galler berichtet, dass die Bilanz bereits hinreichend vom Steuerberater erklärt wurde. Grundsätzlich ist die Tendenz zur Sparsamkeit beachtet worden, jedoch sind in manchen Bereichen die Umsätze rückläufig gewesen. Bürgermeister Galler bedankt sich bei GR Ing. Edelsbrunner sowie beim gesamten Ausschuss für das Engagement, welches in den vergangenen fünf Jahren eingebracht wurde. **GR Ing. Edelsbrunner stellt den Antrag**, die vorliegende Bilanz der Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Mureck GmbH 2008 zu beschließen und von der Stadtgemeinde Mureck einen Betrag in der Höhe von € 50.000,- zur Bedeckung des Bilanzergebnisses zu beschließen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

5. Saubermacher Dienstleistungs AG; Entsorgungsvertrag

Der Bürgermeister bringt vor, dass neue Entsorgungsverträge im Bereich der Sammlung von Altpapier und gemischtem Siedlungsabfall (Restmüll) mit der Firma Saubermacher vorgelegt wurden. Diese wurden vom AWV Radkersburg geprüft und für in Ordnung befunden. Die neuen Verträge, welche rückwirkend mit 01.01.2010 in Kraft treten können, ergeben eine jährliche Ersparnis von ca. € 7.000,- bei Restmüll bzw. € 6.000,- bei Altpapier. **Bürgermeister Galler stellt sodann den Antrag**, die vorliegenden Entsorgungsverträge rückwirkend mit 01.01.2010 anzunehmen. **Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

6. Personalangelegenheiten

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

7. Wohnungsvergaben

Dieser Tagesordnungspunkt wird in der nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

8. Allfälliges**a) Zugtaufe - Desiro**

Bürgermeister Galler lädt ein, am 19.03.2010 bei der Zugtaufe eines Desiro am Murecker Bahnhof auf den Namen „Stadtgemeinde Mureck“ teilzunehmen.

b) AMS Mureck

Bürgermeister Galler berichtet, dass das AMS in Mureck einen rund 100 m² großen Zubau plant.

c) „Gasser-Haus“ – Jugend am Werk

Bürgermeister Galler bringt vor, dass Herr Walter Ferk, Geschäftsführer von Jugend am Werk, bereits bei mehreren Besuchen im Stadtamt Mureck mitgeteilt hat, dass Jugend am Werk ernsthaftes Interesse am Kauf des Objektes „Gasser“ in der Grazer Straße hat und diesbezüglich Verhandlungen mit Herrn Gasser geführt werden.

Ende der Sitzung: **20.20** Uhr

Der Bürgermeister:

Die Schriftführer:

Josef Galler

Vizebgm. Waltraud Sudy

FR Ernst Walisch

GR Mag. Maria Elisabeth Breuss